



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch Stb, vom 10. Juli 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 11. Juni 2003 betreffend Körperschaftsteuer 2001 sowie Festsetzung von Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer 2003 entschieden:

1. Der Berufung gegen den Bescheid betreffend Körperschaftsteuer 2001 wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage ange- schlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

2. Die Berufung gegen den Bescheid betreffend Festsetzung von Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer 2003 wird für gegenstandslos erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Berufung vom 10.07.2003 richtet sich gegen die am 11.06.2003 ausgefertigten Bescheide betreffend Körperschaftsteuer 2001 und Festsetzung von Körperschaftsteuervorauszahlungen 2003. Strittig ist die Berücksichtigung vortragsfähiger Verluste aus Vorjahren.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Körperschaftsteuer 2001

Der Berufungswerber hat (u.a.) gegen den Bescheid betreffend Körperschaftsteuer 2000 Berufung erhoben, über die mit Berufungsentscheidung vom 21.12.2009, GZ RV/0533-I/06, abgesprochen wurde. Als Folge der Berufungsentscheidung ist der am 07.12.2001 ausgefertigte Bescheid betreffend Körperschaftsteuer 2000 wieder in Rechtsbestand getreten (vgl. Seite 12 der Berufungsentscheidung). Der daraus resultierende Verlustvortrag im Betrag von -412.889 S (-30.005,81 €) ist bei der Veranlagung für 2001 nach Maßgabe des § 2 Abs 2 b Z 2 EStG 1988 zu berücksichtigen.

2. Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer 2003

Die Berufung gegen den Bescheid betreffend Festsetzung von Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer 2003 wurde mit Eingabe vom 05.08.2010 zurückgenommen. Sie war daher gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos zu erklären.

Beilage: 2 Berechnungsblätter in ATS und Euro

Innsbruck, am 9. August 2010